



Amtsgericht Bad Oeynhausen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 18.12.2024, 11:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 3, Bismarckstr. 12, 32545 Bad Oeynhausen**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Bad Oeynhausen, Blatt 7595,
BV lfd. Nr. 1**

136/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bad Oeynhausen, Flur 4, Flurstück 529, Gebäude- und Freifläche, Steinstraße 53, Größe: 1.369 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss und dem Kellerraum mit gleicher Nummer.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 7595 bis 7600).

Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Es sind Sondernutzungsrechte begründet und teilweise zugeordnet worden. Hier wurde folgendes Sondernutzungsrecht zugeordnet:

- an der Terrasse Nr. 1.

**Wohnungsgrundbuch von Bad Oeynhausen, Blatt 7596,
BV lfd. Nr. 1**

98/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bad Oeynhausen, Flur 4, Flurstück 529, Gebäude- und Freifläche, Steinstraße 53, Größe: 1.369 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss und dem Kellerraum mit gleicher Nummer.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 7595 bis 7600). Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Es sind Sondernutzungsrechte begründet und teilweise zugeordnet worden. Hier wurde folgendes Sondernutzungsrecht zugeordnet: - an der Terrasse Nr. 2.

Wohnungsgrundbuch von Bad Oeynhausen, Blatt 7597,

BV lfd. Nr. 1

142/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bad Oeynhausen, Flur 4, Flurstück 529, Gebäude- und Freifläche, Steinstraße 53, Größe: 1.369 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss und dem Kellerraum mit gleicher Nummer.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 7595 bis 7600). Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Es sind Sondernutzungsrechte begründet und teilweise zugeordnet worden. Hier wurde folgendes Sondernutzungsrecht zugeordnet: - an der Terrasse Nr. 3.

Wohnungsgrundbuch von Bad Oeynhausen, Blatt 7598,

BV lfd. Nr. 1

187/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bad Oeynhausen, Flur 4, Flurstück 529, Gebäude- und Freifläche, Steinstraße 53, Größe: 1.369 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 gekennzeichneten Wohnung im 1. Obergeschoss und dem Kellerraum mit gleicher Nummer.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 7595 bis 7600). Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Wohnungsgrundbuch von Bad Oeynhausen, Blatt 7599,

BV lfd. Nr. 1

183/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bad Oeynhausen, Flur 4, Flurstück 529, Gebäude- und Freifläche, Steinstraße 53, Größe: 1.369 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 gekennzeichneten Wohnung im 1. Obergeschoss und dem Kellerraum mit gleicher Nummer.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 7595 bis 7600). Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Wohnungsgrundbuch von Bad Oeynhausen, Blatt 7600,

BV lfd. Nr. 1

254/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bad Oeynhausen, Flur 4, Flurstück 529, Gebäude- und Freifläche, Steinstraße 53, Größe: 1.369 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 gekennzeichneten Wohnung im 2. Obergeschoss und dem Kellerraum mit gleicher Nummer.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 7595 bis 7600). Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um einen Rohbau eines Kellergeschosses, Baubeginn 2016. Laut Planung sollten sechs Eigentumswohnungen entstehen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.03.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

324.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Bad Oeynhausen Blatt 7595, lfd. Nr. 1 44.000,00 €
- Gemarkung Bad Oeynhausen Blatt 7596, lfd. Nr. 1 32.000,00 €
- Gemarkung Bad Oeynhausen Blatt 7597, lfd. Nr. 1 46.000,00 €
- Gemarkung Bad Oeynhausen Blatt 7598, lfd. Nr. 1 61.000,00 €
- Gemarkung Bad Oeynhausen Blatt 7599, lfd. Nr. 1 59.000,00 €
- Gemarkung Bad Oeynhausen Blatt 7600, lfd. Nr. 1 82.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche

Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.